

Aufbau der Jugendordnung des TV Hösel 1901 e.V.

A. Mitgliedschaft in der Jugendabteilung

B. Aufgaben

C. Organe

1. Vereinsjugendtag
2. Jugendtag der Fachabteilungen
3. Vereinsjugendausschuss
4. Fachjugendausschuss

D. Abstimmungen und Wahlen

E. Wettkampfordnungen, Spielordnung, Satzung

Jugendordnung des TV Hösel 1901 e.V.

A. Mitgliedschaft in der Jugendabteilung

Mitglieder der Jugendabteilung sind alle Jugendlichen des TV Hösel und alle in den Jugendbereichen gewählten Mitglieder des TV Hösel

B. Aufgaben

Die Jugendabteilung des TV Hösel führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Aufgaben der Jugendabteilung des TV Hösel sind insbesondere:

- Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- Pflege der sportlichen Betätigung zur Steigerung der körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
- Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen,
- Pflege der internationalen Verständigung.

C. Organe

Organe der Jugend des TV Hösel sind:

1. Der Vereinsjugendtag,
2. Die Jugendtage der Fachabteilungen,
3. Der Vereinsjugendausschuss,
4. Die Fachjugendausschüsse.

1. Vereinsjugendtag

Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Jugend des TV Hösel. Er besteht aus den Jugendlichen des Vereins und allen in den Jugendbereichen gewählten Mitglieder des TV Hösel.

1. Aufgaben des Vereinsjugendtages sind:

- Entgegennahme der Berichte der Jugendbeauftragten.
- Beratung des Haushaltsplanes.
- Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses.
- Entlastung des Vereinsjugendausschusses.
- Wahl des Vereinsjugendausschusses, alle zwei Jahre vor den Wahlen zum Präsidium.
- Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen auf Kreis-/Stadtebene, zu denen der Gesamtverein Delegationsrechte hat.
- Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

2. Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich statt. Er ist vier Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang einzuberufen. Anträge sind bis drei Tage vor dem Jugendtag dem Jugendausschuss schriftlich vorzulegen.

3. Auf Antrag eines Drittels der stimmberechtigten Jugendlichen oder mit 50% der Stimmen des Vereinsjugendausschusses ist ein außerordentlicher Vereinsjugendtag nach Maßgabe einzuberufen.

2. Jugendtag der Fachabteilungen

Die Jugendtage sind das oberste Organ der Jugend jeder Fachabteilung des Vereins. Sie bestehen aus den jugendlichen Mitgliedern der Fachabteilungen und aus allen in die Jugendabteilung gewählten Mitglieder. Es gibt ordentliche und außerordentliche Jugendtage.

1. Aufgaben der Jugendtage der Fachabteilungen sind:
 - Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Fachjugendausschusses.
 - Entgegennahme der Berichte des Fachjugendbeauftragten.
 - Beratung des Haushaltsplanes der Jugend der Fachabteilung.
 - Entlastung des Fachjugendausschusses.
 - Wahl des Fachjugendausschusses.
 - Wahl der Delegierten zu Jugendtagungen (Kreis/Stadt/Bezirke), zu denen die Fachabteilungen Delegationsrechte haben.
 - Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
2. Der ordentliche Jugendtag der Fachabteilung findet jährlich statt. Er muss vor dem Vereinsjugendtag stattfinden. Er wird 4 Wochen vorher vom Jugendausschuss der Fachabteilung unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang einberufen. Anträge sind bis 3 Tage vor dem Jugendtag dem Fachjugendausschuss schriftlich vorzulegen.

3. Vereinsjugendausschuss

1. Der Vereinsjugendausschuss besteht aus:
 1. Dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter (zzgl. Vereins Jugendbeauftragtem und Vertreter)
 2. Dem Geschäftsführer,
 3. Den Fachjugendbeauftragten,
 4. Zwei Beisitzern. (Die hier gewählten Personen sollten nicht aus einer Abteilung sein). Als Beisitzer können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.
2. Die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für zwei Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt. Die Wahlen erfolgen in den Jahren, in denen turnusmäßige Präsidiumswahlen stattfinden.
3. In den Vereinsjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
4. Der Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend nach innen und außen. Er oder sein Vertreter sind Mitglieder des Präsidiums.
5. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt sein Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Geschäftsordnung, der Jugendordnung, sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages.
6. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
7. Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
8. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des TV Hösel, die die gesamte Vereinsjugend berühren. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel, die der Vereinsjugend zufließen.

9. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.

4. Fachjugendausschuss

1. Der Fachjugendausschuss besteht aus:
 1. dem Vorsitzenden (zzgl. Leiter der Fachjugend Abteilung)
 2. dem Geschäftsführer,
 3. zwei Jugendvertretern,
 4. Zwei Beisitzern.
2. Als Beisitzer können auch Personen mit speziellen Funktionen gewählt werden.
3. Die Mitglieder des Fachjugendausschusses werden von dem Jugendtag der Fachabteilung für 2 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Fachjugendausschusses im Amt. Die Wahlen finden in den Jahren zwischen den Präsidiumswahlen statt.
4. In den Fachjugendausschuss ist jedes Vereinsmitglied wählbar.
5. Der Vorsitzende des Fachjugendausschusses vertritt die Interessen der Fachjugendabteilung nach innen und außen. Er ist Mitglied des Vereinsjugendausschusses.
6. Der Fachjugendausschuss erfüllt sein Aufgaben im Rahmen der Vereinsatzung, der Geschäftsordnung, der Jugendordnung, der Beschlüsse der Vereins- und Fachjugendtage sowie der Wettkampfordnung seines Fachverbandes.
7. Der Fachjugendausschuss ist für seine Beschlüsse, die Fragen der Fachsportart betreffen, dem Jugendtag der Fachabteilungen und dem Vorstand der Fachabteilung, für alle anderen Beschlüsse dem Vereinsjugendausschuss und dem Vereinsjugendtag verantwortlich.
8. Die Sitzungen des Fachjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Fachjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen 2 Wochen einzuberufen.
9. Der Fachjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten seiner Fachabteilung. Er entscheidet über die Verwendung der seiner Fachabteilung zufließenden Mittel.
10. Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Fachjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Fachjugendausschusses.

D. Abstimmungen und Wahlen

1. Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Abstimmung durch Stimmzettel sind auf Antrag möglich.
2. Stimmberechtigt sind alle Jugendlichen des TV Hösel, die das 10. Lebensjahr begonnen und das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
3. Jeder anwesende, stimmberechtigte Jugendliche hat nur eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden und ist nicht übertragbar.

E. Wettkampfordnungen, Spielordnung, Satzung

Einzelheiten der Wettkämpfe regeln die Satzungen und Ordnungen der entsprechenden Fachverbände. Satzung und Geschäftsordnung des Vereins gelten soweit die Jugendordnung keine Regelung enthält.

F. Änderungen

Änderung der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziellen zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Ratingen-Hösel, den 23.3.2004

Klaus Ferger

Werner Schierenbeck

Hilde Ferger

Sven Jansen